

Antrag

des Abg. Emil Sänze u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Was unternimmt die Landesregierung gegen Infrastrukturverlust und Altersdiskriminierung?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. vor dem Hintergrund a) ihrer Antwort 1 und 2 auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/4696 („EU-Pläne nach „COM(2023) 127 final“ zur Neuregelung der Fahrerlaubnis – zum Beispiel die geplante Verkehrstauglichkeitsüberprüfung“), welche keine herausgehobene statistische Häufung für Personen ab 70 Jahren als Unfallverursacher konstatiert, b) des Umstands, dass laut § 5 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für von allgemeinen (Versicherungs-)Unternehmenstarifen abweichende Tarife eine „nachweisbar höhere Gefahr“ vorliegen muss, c) dass das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) sowie das Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) augenscheinlich keine weiteren Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung von Kfz-Versicherungsverträgen hinsichtlich Risikobewertung durch die Unternehmen sowie Vorkehrungen hin auf Diskriminierungsfreiheit der Vertragsbestimmungen insbesondere für ältere Fahrzeughalter enthalten, d) dass Versicherungsunternehmen ihre Risikokalkulationen und versicherungsmathematischen Modelle der Öffentlichkeit nicht offenlegen und nicht offenzulegen brauchen, e) dass Artikel 3 des Grundgesetzes sich zu einer aus dem Lebensalter abgeleiteten Ungleichbehandlung nicht äußert sowie § 10 und § 20 des Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG, Zitat: „eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig (wenn auch nach § 19 grundsätzlich unzulässig), wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist“/„ein sachlicher Grund vorliegt“) zum Thema einer aus dem Lebensalter abgeleiteten Ungleichbehandlung keine auf die Kraftfahrzeugversicherung anwendbaren Regelungen enthalten, insofern entsprechend Drucksache 17/4696 ein hohes Lebensalter eben kein durch behördliche Statistiken festgestelltes per se signifikant höheres, zu versicherndes Unfallrisiko bedeutet – welche kon-

- kreten staatlichen Schritte (Bund, EU) zur Beseitigung einer (finanziellen) Diskriminierung älterer Menschen bei der Ausgestaltung von Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverträgen (Prämien oder Leistungen) durch die Versicherungsanbieter ihr in dieser Legislaturperiode sowie der vergangenen Legislaturperiode bekannt geworden sind beziehungsweise sie selbst unternommen hat respektive unternommen wird;
2. vor dem Hintergrund gesetzlich vorgeschriebener (beispielsweise Gebäudeenergiegesetz, KlimaG BW samt Photovoltaik- und Anschlusspflichten an Wärmenetze), als finanziell belastend charakterisierbarer energetischer Sanierungsmaßnahmen respektive Umbauten – welche Schritte sie in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode mit welchen Ergebnissen unternommen hat respektive unternommen wird, um zu gewährleisten, dass ältere Menschen bei Kreditvergabe oder anderweitig in Finanzgeschäften keine altersbedingte Diskriminierung erfahren (und so nicht beispielsweise als Folge verweigerter Kreditierung zwecks Befriedigung für sie anderweitig nicht erfüllbarer gesetzlicher Forderungen ihr Wohneigentum und ihre Alterssicherung in Form von (Wohn)Eigentum oder sonstige finanzielle Altersrücklagen verlieren und so möglicherweise zu Sozialfällen werden);
 3. in welcher Weise (und insbesondere im Hinblick auf eine geplante regulärverbindliche Verkehrstauglichkeitsüberprüfung ab 70 Jahre) die „COM(2023) 127 final“ zur Neuregelung der Fahrerlaubnis in Deutschland umgesetzt werden soll, respektive welchen Einfluss auf den künftigen Bedarf an ortsggebundener öffentlicher sowie privat betriebener Infrastruktur (beispielsweise: Einkaufsmöglichkeiten/Nahversorgung vor Ort; Behördendienstleistungen; medizinische Dienste; Finanzdienstleistungen; ÖPNV-Ausbau samt Barrierefreiheit) sie bei welchem Finanz- sowie Personalbedarf für jeweils welche öffentlichen Träger (EU, Bund, Land, Kreise, Kommunen) infolge dieser Umsetzung (wobei hier zunächst eine Verringerung des Anteils an motorisierter Individualmobilität bei Menschen über 70 Jahren als Folge angenommen wird) der „COM(2023) 127 final“ in Baden-Württemberg bis 2030 erwartet;
 4. analog zu Ziffer 2 und vor dem Hintergrund der aktuellen, nicht zuletzt finanziellen Überlastung baden-württembergischer Kommunen und Kreise infolge hohen Migrationsdrucks, allgemein gesteigerter Sozialausgaben (beispielsweise infolge des Bundesteilhabegesetzes), höheren Verwaltungsaufwands infolge neuer Gesetzgebung sowie dem Umstand, dass neben der Gewerbesteuer die Grundsteuer eine wesentliche Einnahmequelle der Kommunen darstellt und die Grundsteuer über die Hebesätze von den Kommunen entsprechend deren Finanzbedarf gestaltet werden kann – welche Schritte sie in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode im Rahmen ihrer Grundsteuerreform mit welchen Ergebnissen unternommen hat respektive unternommen wird, um zu gewährleisten, dass Grundbesitzer (und darunter gerade ältere Menschen) nicht infolge nicht leistbarer Steuerforderungen (Grundstücksbewertung und Grundsteuerhebesätze) ihr (Wohn)Eigentum und ihre Alterssicherung in Form von Wohneigentum oder ihre sonstigen finanziellen Altersrücklagen verlieren und nach Ende ihrer Erwerbsphase möglicherweise zu Sozialfällen werden;
 5. wie sich – vor dem Hintergrund ihrer Antwort II.13 auf die Drucksache Große Anfrage 17/5089 sowie vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die Drucksache Kleine Anfrage 17/3040 und vor dem Hintergrund der tendenziell eingeschränkten Mobilität gerade älterer Menschen, nicht zuletzt durch EU-Pläne zur Neuregelung der Fahrerlaubnis sowie als absehbare Folge ihrer eigenen prominenten Pläne zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs – seit dem 1. Januar 2016 und bis heute, im Sinne einer flächendeckenden Versorgung mit Bargeld respektive mit nicht-onlinebasierten/nicht digitalen Bankdienstleistungen, die Anzahl der personenbesetzten Bankstandorte (Bankfilialen) sowie der nicht personenbesetzten Bankstandorte (Geldautomaten) in Baden-Württemberg entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Kalenderjahren; Stadtkreisen/Landkrei-

- sen; Sparkassen mit öffentlichem Auftrag nach § 6 des Sparkassengesetzes; anderen, d. h. genossenschaftlichen/privaten Banken);
6. wie sich seit dem 1. Januar 2016 und bis heute die Anzahl der Krankenhausplätze in Baden-Württemberg entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung: Kalenderjahr; Stadt-/Landkreis; vorgehaltene Bettenzahl bezogen auf die Einwohnerzahl; Trägerschaft – öffentlich/freigemeinnützig/privat; Anteil der Kliniken mit medizinischer Vollversorgung/fachspezialisierter Kliniken; Anteil der Krankenhausplätze mit medizinischer Vollversorgung/fachspezialisierter Krankenhausplätze);
 7. wie sich seit dem 1. Januar 2016 und bis heute die ärztliche Versorgung außerhalb von Krankenhäusern entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung: Kalenderjahr; Stadt-/Landkreis; Anzahl der niedergelassenen Hausärzte; Altersstruktur der niedergelassenen Hausärzte/Anteil der Hausärzte, die bis 2030 in Rente gehen werden; Anteil der Vollzeit-/Teilzeit-Arbeitsverhältnisse von in den Praxen niedergelassener Hausärzte beschäftigten Ärzten; Anteil der Praxen, bei denen die Nachfolge bis dato nicht geklärt ist; Anzahl der Ärzte in Regionalen Versorgungszentren [RVZ] in den einzelnen Kreisen; Anteil der Vollzeit-/Teilzeit-Arbeitsverhältnisse in den RVZ);
 8. wie sich seit dem 1. Januar 2016 die Situation der Apotheken in Baden-Württemberg entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung: Kalenderjahr; Stadt-/Landkreis; Anzahl der stationären Apotheken; Altersstruktur bei Inhabern/Betreibern der Apotheken/Apotheker, die bis 2030 in Rente gehen werden; Anzahl der Apotheken, bei denen die Nachfolgefrage bis dato nicht geklärt ist);
 9. welche (beispielsweise regulatorischen) Schritte sie – auch unter den Bedingungen der Coronapandemie – mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive unternehmen will, um in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen Bedingungen zu gewährleisten beziehungsweise herzustellen, unter welchen Menschenwürde und Selbstbestimmung älterer Menschen in einer Weise gewährleistet sind, sodass kein Mensch (insbesondere kein Mensch im Vollbesitz seiner geistigen Kapazitäten) einen Lebensabend in solchen Einrichtungen als entwürdigend oder beängstigend (insbesondere wegen Verlust der häuslichen Heimat sowie einer Situation der sehr weitgehenden Fremdbestimmung und Bevormundung) oder gar als einen Zustand des „Abgeschobenseins zum Sterben“ zu fürchten braucht;
 10. welche Schritte sie – auch unter den Bedingungen der Coronapandemie – mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive unternehmen will, um die Pflege älterer Menschen in häuslichen Umständen zu stärken, respektive – und weiter gefasst – um älteren Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in einer vertrauten häuslich-heimatlichen Situation zu ermöglichen;
 11. welche Schritte sie mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive zu unternehmen gedenkt, um den unter Ziffern 1 bis 10 angesprochenen Nachteilen insbesondere für ältere Menschen infolge der absehbaren Wirkung neuer oder geänderter Gesetzgebung respektive der Wirkung von Infrastrukturverlust entgegenzuwirken;
 12. vor dem Hintergrund der Situation, dass a) keinerlei gesetzlich begründete Forderung an die Bürger unseres Landes besteht, welche diese zur Beherrschung von EDV- und online-gestützten Verfahren im Verkehr mit staatlichen Stellen zwingt, b) zugleich aber beispielsweise die aktuelle Grundsteuerreform bereits ein online-Verfahren für Steuererklärungen zur Norm erobert und damit mehr oder weniger voraussetzt, die Bevölkerung sei durchgängig online-kompetent respektive nicht online-kompetente Grundbesitzer

könnten sich problemlos Hilfe (zum Beispiel „die Enkel/sonstige Verwandte“ oder kommerzielle Steuerberatung) organisieren – welche Schritte sie mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislatur hinsichtlich des Wirkens der ihr unterstellten Behörden mit welchem Erfolg unternommen hat respektive unternehmen will, um (insbesondere ältere) Bürger ohne oder mit nur beschränkter EDV-Kompetenz/online-Kompetenz im Verkehr mit Behörden solchen Bürgern gleichzustellen, die diese Kompetenzen haben, und Benachteiligungen auszuschließen;

13. welche Schritte sie mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive zu unternehmen gedenkt, um im Interesse des Allgemeinwohls auf Finanzinstitute – und unter diesen insbesondere Sparkassen mit öffentlichem Auftrag nach § 6 des Sparkassengesetzes – Einfluss zu nehmen, sodass a) der flächendeckende Zugang älterer oder anderweitig mobilitätseingeschränkter Menschen zu Bargeld, b) der flächendeckende Zugang älterer Menschen oder anderweitig mobilitätseingeschränkter Menschen zu nicht-onlinebasierten Bankgeschäften, also c) das Vorhandensein von Bankfilialen in der Fläche, sowie d) Kreditkonditionen und Bewilligungsbedingungen gewährleistet sind, welche Menschen nicht (mehr) altersbedingt von der Gewährung von Krediten ausschließen oder diese Gewährung erkennbar altersbedingt erschweren;

II.

1. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die unter Abschnitt I angesprochenen Themen in ihren Maßnahmen und Handlungen die notwendige Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden sowie im Hinblick auf EU- und Bundesgesetzgebung ihre Einflussmöglichkeiten in vollem Maße auszuüben, sodass eine altersbedingte Benachteiligung alter Menschen vermieden wird, und dem Landtag jährlich über Fortschritte zu berichten;
2. analog zu der von ihr (der Landesregierung) vorgesehenen Rolle der LBBW, welcher eine Sparkassenfunktion und öffentliche Verpflichtung zukommt, oder vergleichbarer Fördermechanismen in Landeszuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) – einen (prinzipiell auch auf andere wirtschaftlich gefährdete Bevölkerungsgruppen erweiterbaren) Kreditfonds zweckgerichtet für den Bedarf älterer Menschen einzurichten, welcher bestehende altersbedingte Benachteiligungen auf dem freien Kreditmarkt ausgleichen kann und beispielsweise günstige Bedingungen zur Tilgung und bei der Stellung von Sicherheiten anbietet, wodurch im Besonderen sichergestellt werden soll, dass beispielsweise aus der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes oder der aus dem KlimaG BW, aus anderweitiger Klimagesetzgebung, oder aus ihrer Grundsteuerreform resultierende zusätzliche finanzielle Belastungen, Pflichten und Auflagen für Eigentümer nicht zur wirtschaftlichen Bedrohung ihres Wohneigentums und ihrer Alterssicherung werden und verhindert werden soll, dass gerade Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter ohne eigenes Verschulden den Verlust ihres als Alterssicherung vorgesehenen Eigentums erleiden und gegebenenfalls sogar zu Sozialfällen werden.

9.11.2023

Sänze, Wollé, Gögél, Eisenhut, Hörner, Klos AfD

Begründung

Altersbedingte Benachteiligung ist in unserer Gesellschaft leider eine Realität und ist leider geradezu zu einem strukturellen Muster von Geschäftsmodellen der privaten Finanz- und Versicherungswirtschaft geworden. Im Jahre 2021 waren in Deutschland ca. sieben Millionen Menschen zwischen 55 und 59 Jahre alt; ca. 6,5 Millionen Menschen waren zwischen 50 und 54 Jahre alt. Es werden in Deutschland binnen der kommenden zehn Jahre sicherlich über fünf Millionen Menschen neu ins Rentenalter eintreten und damit tendenziell den (im Frage- teil des Antrags) geschilderten Benachteiligungen unterworfen sein, welche durch Einkommensnachteile, gesundheitliche Mobilitäts-Nachteile, sowie durch die Ausdünnung von Infrastruktur verschiedener Art zusätzlich erschwert werden. Erschwerend hinzu kommen gesetzlich bedingte absichtliche Mobilitäts- einschränkungen – die von der Landesregierung intendierte Einschränkung der motorisierten Individualmobilität und Gestaltungsfreiheiten für Kommunen, die Verteuerung oder Umwidmung städtischer Stellplatzflächen und damit größeren fußläufigen Entfernungen bei der Bedarfsdeckung. Hier kann sich der Staat nicht aus der Verantwortung für seine Bürger zurückziehen, zumal gerade durch die Klimagesetzgebung der EU, des Bundes und des Landes, sowie infolge des durch augenscheinlich unregelte und ungebremste Migration in Verbindung mit einem immer aufwändiger ausgestalteten Sozialstaat der Finanzbedarf der Kommunen und Kreise drastisch steigt und spezifische finanzielle Belastungen für Grundeigentümer und Wohneigentümer abzusehen sind, deren Konsequenzen privates (Wohn- und Grund-)Eigentum in Form von zwangsweise auferlegten Umbauten und zusätzlichen Steuerlasten bedrohen. Dieser Entwicklung steht eine anhaltende Inflation gegenüber, welche Barvermögen und Anlagen zusehends entwertet, aufzehrt und welche Wohneigentum als reale Altersvorsorge aufwertet, während Mietpreise steigen. Gerade Wohneigentum, das als „sozialer Anker“ dienen kann, wird aber durch neue klimabezogene Gesetzgebung finanziell mit erzwungenen Ausgaben belastet. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat sich der Staat die Aufgabe gestellt, auch altersbedingte Ungleichbehandlung als unzulässig zu beenden, wo sie nicht durch „legitime Ziele“ gerechtfertigt werden kann. Einen Verlust des Wohneigentums in der Breite kann kein verantwortlich handelnder Staat mit Sozialleistungen auffangen, oder den Versuch von „Ersatzleistungen“ oder „Ersatz-Versorgungsstrukturen“ samt der damit einhergehenden „Verklientelisierung“ mündiger Bürger auch nur erstrebenswert finden. Eine solche Entwicklung ist seit 1948 sicherlich weder nach den Bestimmungen des Grundgesetzes, noch der Landesverfassung jemals in Frage gekommen und war von deren Schöpfern nicht intendiert. Diese (finanzielle) ernste Bedrohung für die Lebenssituation alter Menschen zu vermeiden ist sicherlich ein staatliches Anliegen, welches als „legitimes Ziel“ in Form sozialer Verantwortung und Daseinsvorsorge über den Rentabilitätserwartungen privater Akteure steht, die wesentliche Teile der essentiellen Infrastruktur (zum Beispiel im Gesundheitsbereich, im Versicherungsbereich, in der privaten Bankwirtschaft) betreiben. Insofern muss der Staat da handeln, wo er selbst Einfluss hat. Ebenso ist die Landesregierung aufgefordert, die sozialen Folgen ihrer Klimagesetzgebung ernsthaft zu überdenken, welche nach Ansicht der Antragsteller zumal von ideologischen Prämissen geprägt ist und auf die reale Lebenssituation und die realen Bedürfnisse weiter Kreise unserer Bevölkerung längst nicht mehr eingeht. Zur Veranschaulichung:

Das Auskunftsportal „finanztip.de“ schreibt (eingesehen im Oktober 2023, Anmerkung: Die Antragsteller machen sich das respektlose pauschale Duzen der Leserschaft nicht zu eigen): „Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfiehlt seinen Mitgliedsunternehmen Aufschläge für Fahrer ab 68 Jahren. Laut Statistik der Versicherungswirtschaft verursachen Senioren zum einen teurere Schäden und zum anderen Schäden, die nicht der Polizei gemeldet und daher nicht vom Amt erfasst werden. Über-80-Jährige sind beispielsweise für die Hälfte mehr an Kosten als ein durchschnittlicher Fahrer verantwortlich. Allerdings steigt die Schadenshäufigkeit laut GDV erst ab 75 Jahren an. Warum er dennoch schon früher Aufschläge empfiehlt, wird nicht deutlich. Fährst Du lange unfallfrei, profitierst Du vom Rabatt in einer höheren Schadenfreiheitsklasse. Der drückt den Beitrag. Dadurch merkst Du als Senior vielleicht gar nicht, dass Dein Grundbeitrag wegen Deines Alters steigt. Wer sich aber die Beiträge mit kons-

tantem Schadenfreiheitsrabatt anschaut, dem fallen die Aufschläge auf. (...) Die Finanztip-Studie zeigt, dass schon 65-Jährige im Schnitt 8 Prozent mehr zahlen müssen als 55-jährige Fahrer. Und einen 75-Jährigen kostet seine Kfz-Versicherung im Schnitt 48 Prozent mehr als einen Mittfünfziger.“

Empfehlungen zu abhelfenden Maßnahmen wurden beispielsweise vom „Institut für Finanzdienstleistungen e. V.“ in einer von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geförderten Studie jüngst vorgelegt, scheinen nach Ansicht der Antragsteller allerdings „symptombezogen“ und eher geeignet, die Folgen einer bestehenden altersbedingten Benachteiligung abmildern zu wollen, als eine solche Benachteiligung grundsätzlich auszuschließen (vor allem die Bedingungen einer Restschuldversicherung/Ausfallversicherung für älteren Menschen gewährte Kredite sollen verbessert werden, während die Antragsteller eine direkte Kreditvergabe in der Verantwortung staatlicher Stellen favorisieren). Dennoch sind die Empfehlungen von Nutzen.

Am 26. September 2023 kam die vom „Institut für Finanzdienstleistungen e. V.“ (Hamburg) durchgeführte, von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geförderte Studie unter dem Titel „Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe“ unter anderem zu folgendem Ergebnis (Anmerkung: Die Antragsteller machen sich die rechtschreibungswidrige und ideologisch geprägte Gendersprache des Berichts nicht zu eigen): „Projektabschluss: Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe. (...) In diesem Forschungsprojekt, gefördert durch eine Zuwendung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, ging es um das bekannte Problem, dass der Zugang zu Kredit für ältere Menschen erschwert ist. Altersbedingte Benachteiligung bei der Kreditvergabe bedeutet für ältere Menschen, dass die gesellschaftliche Teilhabe sowie die Möglichkeit der Risikobewältigung mittels Kreditaufnahme zumindest eingeschränkt ist. Dies hat einen unmittelbaren Anstieg der Verwundbarkeit dieser Personen zur Folge; mittelbar werden dadurch zudem soziale Kosten erzeugt, da durch Benachteiligungen beim Kreditzugang die persönliche Lebensentwicklung bzw. -absicherung ungerechtfertigt eingeeengt wird. Zweck des Forschungsprojekts war es, konkrete Lösungsansätze für eine nachhaltige Klärung dieser Problematik zu unterbreiten. Zu diesem Zweck wurde nicht nur die geltende und aufgrund der neuen Verbraucherkreditrichtlinie bevorstehende Rechtslage, sondern auch die Kreditvergabepraxis, analysiert. Letztere wurde anhand von Interviews mit Expert:innen aus Antidiskriminierungsberatungsstellen, Verbraucherzentralen, Kreditinstitute und Kreditvermittlung, sowie Umfragen mit Kreditinstituten und Verbraucherzentralen und Antidiskriminierungsberatungsstellen erhoben. Nicht zuletzt wurden die Ergebnisse des Forschungsprojektes in einem Abschlussworkshop mit den Vertreter:innen von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, der Wissenschaft, der Kreditinstitute, der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Verbraucherzentralen, des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diskutiert. Die wichtigsten Erkenntnisse des Projektes im Überblick: Das Alter der kreditbeantragenden Person spielt bei der Kreditvergabepraxis eine benachteiligende Rolle. Aufgrund der zunehmenden Filialschließungen ist vor allem für ältere Kreditnehmer:innen der Zugang zu Beratung erschwert. Dies kann dazu führen, dass der Zugang zu Finanzierungsoptionen erschwert ist, aber auch dazu, dass Anpassungsbedarfe bei laufenden Krediten nicht rechtzeitig und adäquat angegangen werden. Es wird angenommen, dass mit fortschreitendem Alter die Rückzahlungswahrscheinlichkeit geringer wird. Gründe hierfür sind beispielsweise das verringerte Einkommen im Rentenalter, das erhöhte Sterberisiko und das erhöhte Risiko der Pflegebedürftigkeit. Reaktionen darauf sind teilweise Altersgrenzen und der notwendige Abschluss einer Restschuldversicherung. Zur altersbedingten Benachteiligung führen die Restschuldversicherungen dann, wenn sie ab einem bestimmten Alter gar nicht mehr verkauft werden, diese aber für einen Teil der Anbieter:innen eine Voraussetzung für eine Kreditvergabe bei älteren Menschen darstellt. Aufgrund der zunehmenden Standardisierung, die durch die Digitalisierung und Regulierung sowie durch die Vermittlung der Kredite durch Dritte gefördert wird, werden Kreditanträge von älteren Personen zum Teil ohne eine ergänzend durchgeführte individuelle Prüfung abgelehnt. Beispielsweise findet eine Berücksichtigung etwaiger freiwilliger Einkommensquellen auch im Rentenalter bei einer standardisierten Kreditvergabe nicht statt. Das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gewährt keinen umfassenden Schutz vor altersbedingten Benachteiligungen bei den Verbraucherkrediten, da man nicht alle Kreditverträge als Massengeschäft oder massengeschäftsähnliches Schuldverhältnis i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. (1) AGG einordnen kann. Diese Rechtsunsicherheit spiegelt sich in der Beratungspraxis wider. Es bedarf einer gesetzlichen Änderung bzw. Anpassung, um altersbedingte Benachteiligung bei der Kreditvergabe unterbinden zu können. Es besteht eine große Beratungslücke bei den (altersbedingten) Benachteiligungen bei der Kreditvergabe. Die Berater:innen der Verbraucherzentralen kennen sich mit der Anwendbarkeit des §§ 19 ff. AGG im Allgemeinen und vor allem auf Darlehensverträge im Besonderen nicht aus. Zudem kennen sich die Berater:innen der Antidiskriminierungsberatungsstellen mit den Einzelheiten der Kreditvergabepraxis in der Regel nicht genug aus, um zwischen einer sachlich gerechtfertigten Prüfung und (altersbedingter) Benachteiligung unterscheiden zu können. Unsere Empfehlungen: Verankerung des Schutzes vor altersbedingter Benachteiligung bei den Verbraucherkrediten: Das kann durch entweder (i) eine ausdrückliche Regelung im AGG bezüglich der Kreditverträge, oder (ii) durch eine allgemeine, umfassende Regelung zum Benachteiligungsverbot in zivilrechtlichen Verhältnissen, die auch Schutz vor Benachteiligungen bei den Kreditverträgen gewährt, erfolgen. Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien zur Verwendung statistischer Werte für Kreditwürdigkeitsprüfung sowohl für Konsumenten- als auch bei Immobilienkrediten: Dadurch würden Grundsätze und Leitlinien für die Einzelfallprüfungen, ob die Benachteiligung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, zur Verfügung gestellt. Die Verabschiedung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie und deren Umsetzung ins deutsche Recht bietet dazu den geeigneten Anlass. Anpassung regulatorischer Vorgaben zur Besicherung des Kredits: Die Zugangsprobleme für ältere Menschen aufgrund Restschuldversicherungen werden durch die neue Verbraucherkreditrichtlinie nicht vollkommen ausgeräumt. Hier könnte wiederum eine regulatorische Vorgabe zweckmäßiger sein, die den Kreditinstituten mehr Ermessensspielraum im Hinblick darauf einräumt, durch welche alternativen Sicherheiten bzw. Versicherungen die Kreditvergabe besichert werden kann. Aufbau von Kompetenzen zur Schließung der Beratungslücke: Es fehlt an einer Fachstelle, die die Verschränkung von Benachteiligungsaspekten und Finanzdienstleistungs- bzw. Finanzaspekten beleuchten kann.“

Entwürdigende Zustände in Alten- und Pflegeheimen werden nicht selten beklagt. Ein Text, der die gängigen (und bekannten) Klagepunkte übersichtlich, aber auch mit drastischer Eindringlichkeit, zusammenfasst, findet sich unter dem Titel „Altenheim: Das ist kein Leben dort!“ vom 22. September 2017 bei dem Nachrichtenportal „regensburg-digital.de“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 Nr. SM36-0141.5-017/5760 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. vor dem Hintergrund a) ihrer Antwort 1 und 2 auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/4696 („EU-Pläne nach „COM(2023) 127 final“ zur Neuregelung der Fahrerlaubnis – zum Beispiel die geplante Verkehrstauglichkeitsüberprüfung“), welche keine herausgehobene statistische Häufung für Personen ab 70 Jahren als Unfallverursacher konstatiert, b) des Umstands, dass laut § 5 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für von allgemeinen (Versicherungs-) Unternehmenstarifen abweichende Tarife eine „nachweisbar höhere Gefahr“ vorliegen muss, c) dass das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) sowie das Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) augenscheinlich keine weiteren Vorschriften zur konkreten Ausgestaltung von Kfz-Versicherungsverträgen hinsichtlich Risikobewertung durch die Unternehmen sowie Vorkehrungen hin auf Diskriminierungsfreiheit der Vertragsbestimmungen insbesondere für ältere Fahrzeughalter enthalten, d) dass Versicherungsunternehmen ihre Risikokalkulationen und versicherungsmathematischen Modelle der Öffentlichkeit nicht offenlegen und nicht offenzulegen brauchen, e) dass Artikel 3 des Grundgesetzes sich zu einer aus dem Lebensalter abgeleiteten Ungleichbehandlung nicht äußert sowie § 10 und § 20 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG, Zitat: „eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig (wenn auch nach § 19 grundsätzlich unzulässig), wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist“/„ein sachlicher Grund vorliegt“) zum Thema einer aus dem Lebensalter abgeleiteten Ungleichbehandlung keine auf die Kraftfahrzeugversicherung anwendbaren Regelungen enthalten, insofern entsprechend Drucksache 17/4696 ein hohes Lebensalter eben kein durch behördliche Statistiken festgestelltes per se signifikant höheres, zu versicherndes Unfallrisiko bedeutet – welche konkreten staatlichen Schritte (Bund, EU) zur Beseitigung einer (finanziellen) Diskriminierung älterer Menschen bei der Ausgestaltung von Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverträgen (Prämien oder Leistungen) durch die Versicherungsanbieter ihr in dieser Legislaturperiode sowie der vergangenen Legislaturperiode bekannt geworden sind beziehungsweise sie selbst unternommen hat respektive unternommen wird;

Der Anteil von Unfällen mit Beteiligung von Verkehrsteilnehmenden ab 70 Jahren am Gesamtunfallgeschehen korreliert mit ihrem Bevölkerungsanteil. Wie in der LT-Drs. 17/4696 dargestellt, erhöht sich die Verursacherquote von Seniorinnen und Senioren mit zunehmendem Alter jedoch kontinuierlich.

Im Jahr 2018 wurde die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg eingerichtet (LADS), die als erste Anlaufstelle für alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, fungiert. Darüber hinaus besteht im Land ein Netzwerk von Beratungsstellen gegen Diskriminierung, die alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, beraten und unterstützen. Selbstverständlich können sich auch Personen, die aufgrund ihres (vermeintlich) zu hohen bzw. zu jungen Lebensalters eine Diskriminierung erfahren haben, an die LADS oder an eine der Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land wenden und ein Antidiskriminierungsberatung in Anspruch nehmen.

2. vor dem Hintergrund gesetzlich vorgeschriebener (beispielsweise Gebäudeenergiegesetz, KlimaG BW samt Photovoltaik- und Anschlusspflichten an Wärmenetze), als finanziell belastend charakterisierbarer energetischer Sanierungsmaßnahmen respektive Umbauten – welche Schritte sie in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode mit welchen Ergebnissen unternommen hat respektive unternommen wird, um zu gewährleisten, dass ältere Menschen bei Kreditvergabe oder anderweitig in Finanzgeschäften keine altersbedingte Diskriminierung erfahren (und so nicht beispielsweise als Folge verweigerter Kreditierung zwecks Befriedigung für sie anderweitig nicht erfüllbarer gesetzlicher Forderungen ihr Wohneigentum und ihre Alterssicherung in Form von (Wohn)Eigentum oder sonstige finanzielle Altersrücklagen verlieren und so möglicherweise zu Sozialfällen werden);

Wie bereits in der Antwort zur Frage unter Ziffer I. 1 angemerkt, wurde im Jahr 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg eingerichtet (LADS). Sie fungiert als erste Anlaufstelle für alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind (s. Antwort zur Frage unter Ziffer I. 1).

Weitere Informationen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

3. in welcher Weise (und insbesondere im Hinblick auf eine geplante regulär-verbündliche Verkehrstauglichkeitsüberprüfung ab 70 Jahre) die „COM(2023) 127 final“ zur Neuregelung der Fahrerlaubnis in Deutschland umgesetzt werden soll, respektive welchen Einfluss auf den künftigen Bedarf an ortsgebundener öffentlicher sowie privat betriebener Infrastruktur (beispielsweise: Einkaufsmöglichkeiten/Nahversorgung vor Ort; Behördendienstleistungen; medizinische Dienste; Finanzdienstleistungen; ÖPNV-Ausbau samt Barrierefreiheit) sie bei welchem Finanz- sowie Personalbedarf für jeweils welche öffentlichen Träger (EU, Bund, Land, Kreise, Kommunen) infolge dieser Umsetzung (wobei hier zunächst eine Verringerung des Anteils an motorisierter Individualmobilität bei Menschen über 70 Jahren als Folge angenommen wird) der „COM(2023) 127 final“ in Baden-Württemberg bis 2030 erwartet;

Die Richtlinie befindet sich noch im Anhörungsverfahren auf EU- sowie Bundesebene. Die Richtlinieninhalte müssen nach deren endgültiger Verabschiedung auf EU-Ebene zunächst durch den Bund in nationales Recht umgesetzt werden. Dementsprechend sind noch keine weitergehenden Aussagen möglich.

4. analog zu Ziffer 2 und vor dem Hintergrund der aktuellen, nicht zuletzt finanziellen Überlastung baden-württembergischer Kommunen und Kreise infolge hohen Migrationsdrucks, allgemein gesteigerter Sozialausgaben (beispielsweise infolge des Bundesteilhabegesetzes), höheren Verwaltungsaufwands infolge neuer Gesetzgebung sowie dem Umstand, dass neben der Gewerbesteuer die Grundsteuer eine wesentliche Einnahmequelle der Kommunen darstellt und die Grundsteuer über die Hebesätze von den Kommunen entsprechend deren Finanzbedarf gestaltet werden kann – welche Schritte sie in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode im Rahmen ihrer Grundsteuerreform mit welchen Ergebnissen unternommen hat respektive unternommen wird, um zu gewährleisten, dass Grundbesitzer (und darunter gerade ältere Menschen) nicht infolge nicht leistbarer Steuerforderungen (Grundstücksbewertung und Grundsteuerhebesätze) ihr (Wohn)Eigentum und ihre Alterssicherung in Form von Wohneigentum oder ihre sonstigen finanziellen Altersrücklagen verlieren und nach Ende ihrer Erwerbsphase möglicherweise zu Sozialfällen werden;

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen bestimmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erhoben werden soll und wenn ja, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags die Grundsteuer erhoben wird (Hebesatz).

Im Zuge der Grundsteuerreform haben sich die kommunalen Landesverbände zur Aufkommensneutralität im Vergleich zur alten Rechtslage bekannt. Diesbezüg-

lich wird das Land in einer geeigneten Form für die Bürgerinnen und Bürger transparent machen, was ein aufkommensneutraler Hebesatz wäre.

Gleichwohl sind im Zuge der Grundsteuerreform Verschiebungen in der Höhe der Steuer zwischen den Grundstücken aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zwingend. Mit einer finanziellen Überbelastung durch die Grundsteuer für eigengenutzten Wohnraum ist nicht zu rechnen.

5. wie sich – vor dem Hintergrund ihrer Antwort II.13 auf die Drucksache Große Anfrage 17/5089 sowie vor dem Hintergrund ihrer Antwort auf die Drucksache Kleine Anfrage 17/3040 und vor dem Hintergrund der tendenziell eingeschränkten Mobilität gerade älterer Menschen, nicht zuletzt durch EU-Pläne zur Neuregelung der Fahrerlaubnis sowie als absehbare Folge ihrer eigenen prominenten Pläne zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs – seit dem 1. Januar 2016 und bis heute, im Sinne einer flächendeckenden Versorgung mit Bargeld respektive mit nicht-onlinebasierten/nicht digitalen Bankdienstleistungen, die Anzahl der personenbesetzten Bankstandorte (Bankfilialen) sowie der nicht personenbesetzten Bankstandorte (Geldautomaten) in Baden-Württemberg entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Kalenderjahren; Stadtkreisen/Landkreisen; Sparkassen mit öffentlichem Auftrag nach § 6 des Sparkassengesetzes; anderen, d. h. genossenschaftlichen/privaten Banken);

Die Zahl der mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzten sowie der SB-Filialen der Sparkassen hat sich nach Darstellung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg wie in der Tabelle dargestellt entwickelt. Eine Aufgliederung nach Stadt- und Landkreisen ist nicht möglich, da die Geschäftsgebiete der Sparkassen nicht immer mit denen der Stadt- und Landkreise deckungsgleich sind.

Entwicklung der Sparkassenfilialen in Baden-Württemberg seit 2016

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023/06
mitarbeiterbesetzte Filialen	1.747	1.644	1.559	1.465	1.339	1.258	1.199	1.182
SB-Filialen	409	454	459	530	605	625	660	627
insgesamt	2.156	2.098	2.018	1.995	1.944	1.883	1.859	1.809

Das Filialnetz der BW-Bank in der Landeshauptstadt Stuttgart hat sich wie folgt entwickelt:

Standortentwicklung der BW-Bank in der Landeshauptstadt Stuttgart

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
personenbesetzte Standorte	59	51	50	48	44	27	24
nichtpersonenbesetzte Standorte	42	49	50	51	53	63	62
insgesamt	101	100	100	99	97	90	86

Darüber hinaus ergibt sich auf Basis einer Bundesbankstatistik für den angefragten Zeitraum ein Bestand an Kreditinstituten in Baden-Württemberg gemäß folgender Tabelle:

	Regional-, Wertpapierhandelsbanken und sonstige Kreditbanken	Zweigstellen ausl. Banken und Wertpapierhandelsbanken	Landesbanken	Sparkassen	Kreditgenossenschaften	Summe
2022	14	6	1	50	143	214
2021	15	5	1	50	150	221
2020	17	5	1	51	163	237
2019	17	5	1	51	171	245
2018	19	5	1	51	174	250
2017	19	4	1	51	183	258
2016	20	3	1	52	196	272
2015	22	3	1	53	208	287

Daneben ist der Statistik des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken folgende Anzahl an Geldautomaten in Deutschland zu entnehmen:

2022	52.609
2021	56.097
2020	60.752
2019	59.475
2018	57.763
2017	58.372
2016	60.038
2015	61.118

6. wie sich seit dem 1. Januar 2016 und bis heute die Anzahl der Krankenhausplätze in Baden-Württemberg entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung: Kalenderjahr; Stadt-/Landkreis; vorgehaltene Bettenzahl bezogen auf die Einwohnerzahl; Trägerschaft – öffentlich/freigemeinnützig/privat; Anteil der Kliniken mit medizinischer Vollversorgung/fachspezialisierter Kliniken; Anteil der Krankenhausplätze mit medizinischer Vollversorgung/fachspezialisierter Krankenhausplätze);

Die Anzahl an Krankenhäusern im Landeskrankenhausplan des Landes Baden-Württemberg hat sich in den vergangenen Jahren durch Bündelung von Kompetenzen und Schwerpunktbildungen im Krankenhauswesen sowie in Folge der zunehmenden Ambulantisierung der Versorgungsstrukturen kontinuierlich reduziert. Zum Stand 1. Januar 2023 waren im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg 200 Krankenhäuser mit 54 206 Betten und 3 403 Plätzen ausgewiesen. Die Anzahl an notwendigen, im Landeskrankenhausplan auszuweisenden Betten und Plätzen ergibt sich durch die Anwendung der sog. Burton-Hill-Formel unter Einbeziehung der planerischen Richtwerte der Bettennutzung (vgl. Ziffer 4.1 des Landeskrankenhausplans). Diese Formel enthält wiederum auch die aktuelle Einwohnerzahl des zu bewertenden Versorgungsbereiches als einen von mehreren Bestandteilen. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass die Bevölkerungsdichte und -struktur einer Versorgungsregion im Rahmen der Krankenhausplanung ausreichend berücksichtigt werden.

Die Krankenhausplanung ist ein kontinuierlicher Prozess. Da sich die Rahmenbedingungen wie Bevölkerungszahl und -struktur, neue und bessere Methoden von Diagnostik und Therapie, neue Organisationsformen zur Leistungserbringung oder die gesetzlichen Grundlagen laufend verändern, besteht die Notwendigkeit der ständigen Beobachtung und Anpassung. Ziel dabei ist es, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auch in Zukunft sicherzustellen.

7. wie sich seit dem 1. Januar 2016 und bis heute die ärztliche Versorgung außerhalb von Krankenhäusern entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung: Kalenderjahr; Stadt-/Landkreis; Anzahl der niedergelassenen Hausärzte; Altersstruktur der niedergelassenen Hausärzte/Anteil der Hausärzte, die bis 2030 in Rente gehen werden; Anteil der Vollzeit-/Teilzeit-Arbeitsverhältnisse von in den Praxen niedergelassener Hausärzte beschäftigten Ärzten; Anteil der Praxen, bei denen die Nachfolge bis dato nicht geklärt ist; Anzahl der Ärzte in Regionalen Versorgungszentren [RVZ] in den einzelnen Kreisen; Anteil der Vollzeit-/Teilzeit-Arbeitsverhältnisse in den RVZ);

Die komplexe Frage kann innerhalb der gesetzten Frist nicht in allen Punkten beantwortet werden, da hierfür eine aufwändige Datenerhebung durch Dritte vorgenommen werden müsste.

Folgende Daten zur hausärztlichen Situation können aber exemplarisch dargestellt werden:

- Um einen Versorgungsgrad von 110 Prozent zu erreichen, fehlen in Baden-Württemberg 927 Hausärzte (Juni 2023).
- Innerhalb von vier Jahren sind die offenen Hausarztstze um 50 Prozent gestiegen.
- 38 Prozent der Hausärztinnen und Hausärzte sind über 60 Jahre alt.
- Die Anzahl der Haus- und Facharztpraxen mit angestellten Ärztinnen und Ärzten nimmt kontinuierlich zu. Waren im Jahr 2020 nur 7 Prozent der Ärztinnen und Ärzte angestellt, sind es Anfang 2023 bereits 25 Prozent.
- Zu Beginn des Jahres 2023 arbeiteten 32 Prozent der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) in Teilzeit. Damit ist die Vollzeitquote im Vergleich zum Vorjahr um zwei Prozentpunkte auf 68 Prozent gesunken.
- Von 2013 bis heute ist die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Kopfzahlen) von 20 786 auf 23 501 gestiegen. Die dahinterstehenden Versorgungsanteile sind aufgrund von Teilzeitarbeit von 17 718 auf 17 330 leicht gefallen.

Über die Situation der ärztlichen Versorgung in einigen Landkreisen geben die Landtagsdrucksachen 17/4694 (Kreis Reutlingen), 17/4695 (Zollernalbkreis) und 17/5618 (Rems-Murr-Kreis) Auskunft.

8. wie sich seit dem 1. Januar 2016 die Situation der Apotheken in Baden-Württemberg entwickelt hat (mit der Bitte um tabellarische Darstellung: Kalenderjahr; Stadt-/Landkreis; Anzahl der stationären Apotheken; Altersstruktur bei Inhabern/Betreibern der Apotheken/Apotheker, die bis 2030 in Rente gehen werden; Anzahl der Apotheken, bei denen die Nachfolgefrage bis dato nicht geklärt ist);

Nach Angaben der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sind von 1 663 Apothekeninhaberinnen bzw. Apothekeninhabern in Baden-Württemberg 178 Männer und 181 Frauen zwischen 60 und 65 Jahre alt. 213 Apothekeninhaberinnen bzw. Apothekeninhaber sind 65 Jahre und älter. Genauere Zahlen sind nicht verfügbar, da es für Selbständige keine festen Altersregelungen gibt. Deshalb liegen zur Frage nach der Anzahl der Apotheken, bei denen die Nachfolgeregelung nicht geklärt ist, ebenfalls keine Informationen vor. Retrospektiv betrachtet kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl der Apothekenschließungen der vergangenen Jahre auf eine fehlende Nachfolge zurückzuführen ist. Die Gründe hierfür sind vielfältig und nicht bekannt.

Schließungen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Baden-Württemberg	41	61	58	47	58	33	55	70

9. welche (beispielsweise regulatorischen) Schritte sie – auch unter den Bedingungen der Coronapandemie – mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive unternehmen will, um in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen Bedingungen zu gewährleisten beziehungsweise herzustellen, unter welchen Menschenwürde und Selbstbestimmung älterer Menschen in einer Weise gewährleistet sind, sodass kein Mensch (insbesondere kein Mensch im Vollbesitz seiner geistigen Kapazitäten) einen Lebensabend in solchen Einrichtungen als entwürdigend oder beängstigend (insbesondere wegen Verlust der häuslichen Heimat sowie einer Situation der sehr weitgehenden Fremdbestimmung und Bevormundung) oder gar als einen Zustand des „Abgeschobenseins zum Sterben“ zu fürchten braucht;

Zweck des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) ist u. a., die Würde, die Privatsphäre, die Interessen und Bedürfnisse volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf als Bewohnerin oder Bewohner stationärer Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen, darüber hinaus die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern sowie die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern und zu stärken und schließlich ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Die praktische Wirksamkeit dieser Zielsetzung wird durch die Vorgaben des WTPG sowie der auf der Grundlage des WTPG erlassenen Rechtsverordnung sowie die Aufsicht der Heimaufsichtsbehörden über die stationären Einrichtungen gesichert. Die Einschätzung der Antragstellenden, dass das Leben in stationären Pflegeeinrichtungen von Bevormundung und Fremdbestimmung geprägt und als entwürdigend oder beängstigend empfunden würde, teilt die Landesregierung ausdrücklich nicht.

Während der Coronapandemie hat die Landesregierung bereits im April 2020 eine Task Force Langzeitpflege und Eingliederungshilfe eingerichtet, die sich mit notwendigen Schutzmaßnahmen für Pflegeeinrichtungen befasst hat. Die Task Force hat u. a. das Positionspapier „Selbstbestimmung und soziale Teilhabe trotz Corona gewährleisten“ veröffentlicht, in dem betont wurde, dass der Anspruch pflegebedürftiger Menschen auf Schutz vor gesundheitlichen Gefahren in Einklang mit ihrem Anspruch auf Selbstbestimmung, soziale Teilhabe und dem Pflegen von nahen Beziehungen zu bringen ist. Dieses gemeinsame Verständnis aller an der Task Force beteiligten Organisationen und Institutionen war leitend für die Coronaschutzmaßnahmen der Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg.

Die Verbände der Leistungserbringer haben zur Frage unter Ziffer I. 9 des vorliegenden Antrags eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Darin betonen die Verbände, dass Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg Orte sind, an denen Menschen professionell versorgt werden und in Würde leben. Eine pauschale Betrachtung und Verurteilung der Situation in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege sei weder zielführend noch angebracht. Gerade in Baden-Württemberg arbeiteten die Träger der Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stets an einer hohen qualitativen Versorgung von Menschen, die in Pflegeeinrichtungen versorgt werden. Dabei stünden immer die Lebensqualität und individuelle Versorgungssituation des Einzelnen im Vordergrund, um die bestmögliche Pflege und Betreuung gewährleisten zu können. Auch während der Coronapandemie wäre trotz unvermeidbarer Einschränkungen stets versucht worden, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Angehörigen und Verantwortlichen vor Ort Lösungen zu finden, um die Selbstbestimmung und die Lebensqualität auch unter dieser für alle Beteiligten schwierigen Situation möglichst uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Sowohl unter diesen besonderen Bedingungen als auch außerhalb der Pandemie würden Bewohnerinnen und Bewohner immer – an ihren individuellen Bedürfnissen orientiert – in die Gestaltung ihres Lebensabends eingebunden, um das Leben in Einrichtungen der stationären Pflege an der Lebenswelt des Einzelnen entlang zu planen. Hierzu stünden unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, um die Wünsche, Erwartungen und Bedarfe zu erfassen und in der weiteren Alltagsgestaltung zu integrieren. Auch wenn ein Umzug in

eine Einrichtung der Langzeitpflege mit Ängsten – gerade bezogen auf den Verlust der bisher gewohnten häuslichen Umgebung – verbunden sein könne, arbeiten alle Beteiligten in den Einrichtungen daran, diese neue Lebensphase gemeinsam mit dem pflegebedürftigen Menschen in deren Sinne zu gestalten. Ergänzend zu den heimrechtlichen Vorgaben des Landes verweisen die Verbände auf die zahlreichen Vorgaben zur Qualitätssicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), die nicht nur die Pflege im engeren Sinne erfassen, sondern auch Aspekte wie Eingewöhnungsmaßnahmen für neue Bewohnerinnen und Bewohner, Angebote der sozialen Betreuung, Angebote von seelsorgerischer Begleitung etc. fokussieren. Derzeit stünden die Einrichtungen vor allem aufgrund des Personalmangels unter Druck. Die damit verbundene Arbeitsverdichtung habe auch Auswirkungen auf die Belastung der Pflegekräfte. Gleichzeitig müsse die öffentliche Wertschätzung des Pflegeberufes weiter gesteigert werden. Nur so könne es gelingen, möglichst viele Menschen für die Berufe der Langzeitpflege zu gewinnen. Verunglimpfungen der Branche und das Aufzeigen realitätsferner und beängstigender Szenarien hülften dabei nicht.

Die gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Leistungserbringer wird von der Landesregierung geteilt.

10. welche Schritte sie – auch unter den Bedingungen der Coronapandemie – mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislatur unternommen hat respektive unternehmen will, um die Pflege älterer Menschen in häuslichen Umständen zu stärken, respektive – und weiter gefasst – um älteren Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in einer vertrauten häuslich-heimatlichen Situation zu ermöglichen;

Eines der zentralen Themen der Pflegepolitik der Landesregierung in dieser und in der vergangenen Legislatur war und ist die Stärkung von Tages- und Kurzzeitpflege als eine quartiersnahe, resiliente Versorgungsstruktur für Menschen mit Pflegebedarf, die zu Hause leben. Seit mehr als 10 Jahren legt die Landesregierung das Innovationsprogramm Pflege auf, mit dem das Land die häusliche Pflege fördert und pflegende An- und Zugehörige unterstützt. Rund 140 nicht-investive Projekte wurden seither ermöglicht, umgesetzt bzw. befinden sich noch in der Umsetzung. Hinzu kommen rund 120 investive Projekte, wie z. B. zur Förderung von Bau, Umbau und Modernisierung von solitären Kurzzeitpflegen sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Seit dem Jahr 2019 konnten im Rahmen des Förderprogramms bislang Förderungen für rund 340 Kurzzeitpflegeplätze bewilligt werden. Insgesamt beläuft sich das investive Fördervolumen des Landes für die Kurzzeitpflege damit mittlerweile auf rund 15 Millionen Euro. Die Förderungsschwerpunkte für das Jahr 2024 zielen insbesondere darauf ab, die Kurzzeitpflege im Rahmen vorhandener Mittel weiter zu stärken. Bei der solitären Kurzzeitpflege handelt es sich um ein nachhaltig resilientes Betreuungssetting nahe am Menschen, das als wichtige Alternative und Ergänzung zu den großen Pflegeeinrichtungen zu sehen ist und gerade für pflegende Zu- und Angehörige quartiersnah eine Entlastung schaffen kann.

Ein besonderes Engagement des Landes erstreckt sich zudem auf den ambulanten Bereich im Vor- und Umfeld von Pflege. Es werden damit im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Initiativen des Ehrenamts in der Pflege für Pflegebedürftige und pflegende An- und Zugehörige gefördert. Hierzu zählen beispielsweise Gruppen zur Betreuung von Menschen mit Demenz oder häusliche Besuchsdienste. Das Land fördert diese ehrenamtlich getragenen Unterstützungsleistungen seit vielen Jahren jährlich mit über 2 Millionen Euro. Rund 2,3 Millionen Euro hat das Land allein in 2022 dafür ausgegeben. Hinzu kommen Mittel der Kommunen von über 2 Millionen Euro. Jeder Euro des Landes und jeder Euro der Kommune wird dann durch die Pflegeversicherung verdoppelt oder verdreifacht. So konnten insgesamt über 9 Millionen Euro in die Strukturförderung im Vor- und Umfeld der Pflege fließen.

Neben den genannten Aktivitäten im Bereich der Pflege ist die Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ ein zentraler gesellschafts-politischer Gestaltungsauftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Ziel der Strategie, die im Jahr 2017 ins Leben gerufen wurde, ist es, Kommunen bei einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung vor Ort zu unterstützen und zu begleiten. Hierzu zählt unter anderem älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben in Teilhabe und gewohnter Umgebung zu ermöglichen.

Quartiersentwicklung will Gemeinschaft jenseits familiärer Strukturen dort erlebbar machen, wo sie entsteht: In den Nachbarschaften, Stadtvierteln, Dörfern und Gemeinden. Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure können je nach Bedarf die passenden Maßnahmen zur Umsetzung ihrer lokalen Quartiersprojekte auswählen. Mithilfe von Beratung, Förderungen, Vernetzung, Informationsvermittlung und Qualifizierung wird die kommunale Quartiersentwicklung vorangetrieben, gestärkt und unterstützt. Bereits 650 Kommunen und damit über die Hälfte der Kommunen im Land haben bislang Angebote der Landesstrategie in Anspruch genommen. Alleine durch die Fördermittel konnten etwa 480 Projekte mit etwa 20 Millionen Euro unterstützt werden.

Zusätzlich zu Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen fördert das Sozialministerium unter dem Dach der Strategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ mit dem Förderprogramm „Quartiersimpulse“ Kommunen, die in Kooperation mit der Zivilgesellschaft Unterstützungsleistungen für ältere Menschen aufbauen möchten. Finanziert werden können externe Beratungsleistungen wie Teilnehmungsmaßnahmen zur Entwicklung von Konzepten und Durchführung für quartiersbezogene Maßnahmen. Dabei müssen Elemente der Bürgerbeteiligung ergriffen werden, damit die im Quartier lebenden Menschen die Entwicklung aktiv gestalten können. Über Quartiersimpulse wurden bisher insgesamt 127 Projekte gefördert. Beispielhafte Projekte sind auf der digitalen Landkarte der Website <https://www.quartier2030-bw.de/landkarte/> zu finden.

Im Rahmen der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten.“ (www.quartier2030-bw.de) können darüber hinaus zivilgesellschaftliche Initiativen auch über die ressortübergreifenden Förderprogramme Gut Beraten! und Beteiligungstaler Förderungen in Höhe von bis zu 4 000 Euro bzw. 2 000 Euro erhalten. Die Gut Beraten!-Gutscheine dienen der Beratung zu Fragen der Projektinitiierung und -organisation sowie zur Beratung bei der Durchführung von Projekten. Der Beteiligungstaler ermöglicht die Finanzierung von Sachkosten, die während der Durchführung eines Quartiersprojektes mit Beteiligung anfallen. Über Gut Beraten! wurden seit Dezember 2018 insgesamt ca. 180 Projekte gefördert, den Beteiligungstaler gibt es im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit Juli 2023.

Zudem dient die aus Mitteln der Landesstrategie finanzierte Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) ebenfalls als eine unabhängige Fach- und Anlaufstelle, die ein Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema ambulant betreute Wohngemeinschaften und innovative neue Wohnformen für Menschen mit Pflege-/Unterstützungsbedarf und für Menschen mit Behinderung bietet. Das Angebot steht Kreisen, Städten, Gemeinden und Trägern, Vereinen, Initiativen, Verbänden sowie Privatpersonen in ganz Baden-Württemberg zur Verfügung und ermöglicht so u. a. älteren Menschen ein selbstbestimmtes Leben. Die Übersichtskarte auf der Website zeigt die Wohngemeinschaften im Land <https://www.fawo-bw.de/bw-karte/>.

11. welche Schritte sie mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive zu unternehmen gedenkt, um den unter Ziffern 1 bis 10 angesprochenen Nachteilen insbesondere für ältere Menschen infolge der absehbaren Wirkung neuer oder geänderter Gesetzgebung respektive der Wirkung von Infrastrukturverlust entgegenzuwirken;

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen unter den Ziffern I. 1 bis 10 verwiesen.

12. vor dem Hintergrund der Situation, dass a) keinerlei gesetzlich begründete Forderung an die Bürger unseres Landes besteht, welche diese zur Beherrschung von EDV- und online-gestützten Verfahren im Verkehr mit staatlichen Stellen zwingt, b) zugleich aber beispielweise die aktuelle Grundsteuerreform bereits ein online-Verfahren für Steuererklärungen zur Norm erhob und damit mehr oder weniger voraussetzte, die Bevölkerung sei durchgängig online-kompetent respektive nicht online-kompetente Grundbesitzer könnten sich problemlos Hilfe (zum Beispiel „die Enkel/sonstige Verwandte“ oder kommerzielle Steuerberatung) organisieren – welche Schritte sie mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislatur hinsichtlich des Wirkens der ihr unterstellten Behörden mit welchem Erfolg unternommen hat respektive unternehmen will, um (insbesondere ältere) Bürger ohne oder mit nur beschränkter EDV-Kompetenz/online-Kompetenz im Verkehr mit Behörden solchen Bürgern gleichzustellen, die diese Kompetenzen haben, und Benachteiligungen auszuschließen;

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 muss grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden (§ 22 Absatz 6 Satz 1 Landesgrundsteuergesetz – LGrStG). In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung jedoch auch in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Dies ist der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung nicht vorliegen und deren Beschaffung mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist oder die betroffene Person nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, ELSTER zu nutzen. Das heißt, wer seine Grundsteuererklärung nicht elektronisch abgeben kann, muss das auch nicht tun. Folglich kommt es zu keiner Diskriminierung. Bei der Entscheidung über die Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt eine großzügige Verwaltungspraxis.

13. welche Schritte sie mit welchen Ergebnissen in der aktuellen sowie in der vergangenen Legislaturperiode unternommen hat respektive zu unternehmen gedenkt, um im Interesse des Allgemeinwohls auf Finanzinstitute – und unter diesen insbesondere Sparkassen mit öffentlichem Auftrag nach § 6 des Sparkassengesetzes – Einfluss zu nehmen, sodass a) der flächendeckende Zugang älterer oder anderweitig mobilitätseingeschränkter Menschen zu Bargeld, b) der flächendeckende Zugang älterer Menschen oder anderweitig mobilitätseingeschränkter Menschen zu nicht-onlinebasierten Bankgeschäften, also c) das Vorhandensein von Bankfilialen in der Fläche, sowie d) Kreditkonditionen und Bewilligungsbedingungen gewährleistet sind, welche Menschen nicht (mehr) altersbedingt von der Gewährung von Krediten ausschließen oder diese Gewährung erkennbar altersbedingt erschweren;

Sparkassen sind nach § 6 Absatz 1 des Sparkassengesetzes (SpG) im Wettbewerb agierende und unternehmerisch tätige selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft. Als Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 1 SpG unterliegen sie nach § 48 Absatz 2 SpG der Rechtsaufsicht des Landes, die allerdings auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung beschränkt ist. Die Beurteilung operativer Entscheidungen in der Unternehmensführung von Sparkassen gehört daher grundsätzlich nicht zu den sparkassenrechtlichen Aufgaben des Landes. Hierzu zählen etwa die Konditionen bei der Kreditvergabe, bei der die Sparkassen vielfältigen regulatorischen und von der Fachaufsicht zu kontrollierenden Vorgaben etwa durch die Verbraucherkreditrichtlinie oder das Kreditwesengesetz unterliegen. Auch die Frage, wie viele Filialen die Sparkasse in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet betreibt, ist eine solch operative Entscheidung, deren Bewertung der Rechtsaufsicht grundsätzlich verwehrt ist. In diesem Zusammenhang ist auch das nachvollziehbare Spannungsverhältnis zu berücksichtigen, in dem die Sparkassen agieren. Hier spielen neben der filialgestützten Präsenz in der Fläche auch die damit verbundenen Kosten eine Rolle. Schließlich müssen die Institute auf das geänderte Nutzerverhalten der Sparkassenkundinnen und Sparkassenkunden und den Wunsch nach digitalen Angeboten reagieren. Für viele Kunden aller Altersgruppen ist die digitale an die Stelle der physischen Fi-

liale getreten. Bei den insoweit erforderlichen Abwägungsentscheidungen über die Schließung oder Umwidmung von Geschäftsstellen haben die Sparkassen rechtlich deshalb einen weiten unternehmerischen Ermessensspielraum.

Die Einhaltung des Sparkassenrechts und damit auch des öffentlichen Auftrags ist zudem Gegenstand der nach §§ 30 Absatz 2 und 49 SpG unter der Aufsicht der Regierungspräsidien durchgeführten Jahresabschlussprüfungen eines jeden Hauses. Hiermit ist eine flächendeckende und auch zeitlich engmaschige Rechtsaufsicht gewährleistet. Nach derzeitiger Einschätzung der Landesregierung kommen die Sparkassen ihrem öffentlichen Auftrag, geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen, in ausreichender Weise nach.

II.

1. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die unter Abschnitt I angesprochenen Themen in ihren Maßnahmen und Handlungen die notwendige Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden sowie im Hinblick auf EU- und Bundesgesetzgebung ihre Einflussmöglichkeiten in vollem Maße auszuüben, so dass eine altersbedingte Benachteiligung alter Menschen vermieden wird, und dem Landtag jährlich über Fortschritte zu berichten;

Die Landesregierung verweist insoweit auf die Inhalte aus Abschnitt I. Hieraus wird deutlich, dass die Landesregierung vielfältige Maßnahmen für eine alters- und generationengerechten Gesellschaft ergreift. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Berichtspflicht wird aus diesem Grund abgelehnt.

2. analog zu der von ihr (der Landesregierung) vorgesehenen Rolle der LBBW, welcher eine Sparkassenfunktion und öffentliche Verpflichtung zukommt, oder vergleichbarer Fördermechanismen in Landeszuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) – einen (prinzipiell auch auf andere wirtschaftlich gefährdete Bevölkerungsgruppen erweiterbaren) Kreditfonds zweckgerichtet für den Bedarf älterer Menschen einzurichten, welcher bestehende altersbedingte Benachteiligungen auf dem freien Kreditmarkt ausgleichen kann und beispielsweise günstige Bedingungen zur Tilgung und bei der Stellung von Sicherheiten anbietet, wodurch im Besonderen sichergestellt werden soll, dass beispielsweise aus der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes oder der aus dem KlimaG BW, aus anderweitiger Klimagesetzgebung, oder aus ihrer Grundsteuerreform resultierende zusätzliche finanzielle Belastungen, Pflichten und Auflagen für Eigentümer nicht zur wirtschaftlichen Bedrohung ihres Wohneigentums und ihrer Alterssicherung werden und verhindert werden soll, dass gerade Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter ohne eigenes Verschulden den Verlust ihres als Alterssicherung vorgesehenen Eigentums erleiden und gegebenenfalls sogar zu Sozialfällen werden.

Mit einer finanziellen Überbelastung durch die Grundsteuer für eigengenutzten Wohnraum ist nicht zu rechnen (vgl. Antwort zur Frage unter Ziffer I. 4). Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung eines zweckgerichteten Kreditfonds nicht geplant.

Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass die Frage, ob die LBBW einen Kreditfonds einrichtet oder nicht, eine operative Entscheidung des Vorstands der LBBW ist, die weder der Zuständigkeit der Rechtsaufsicht noch der Beteiligungsverwaltung unterliegt.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration